



I - Jugendamt / Jugendzentrum

### **Richtlinien Wirtschaftliche Hilfen**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Jugendhilfeausschuss	Ö	24.02.2021	Entscheidung

### **Beschlussentwurf:**

Die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Wipperfürth für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfegesetz, werden in der als Anlage beigefügten Fassung mit Wirkung zum 01.03.2021 beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es ist ein Mehraufwand in Höhe von etwa 5000,- € jährlich zu erwarten. Dieser Betrag resultiert aus der Summierung möglicher Beihilfen und Zuschüssen vorrangig im Bereich des Pflegekinderdienstes.

### **Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

-keine-

### **Begründung:**

Wie bisher sieht das SGB VIII gem. § 39 in den Fällen einer Fremdunterbringung von Kinder und Jugendlichen neben der Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes auch die Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor.

Diesem Sachstand wurde bereits im Jahr 2000 mit der im Jugendhilfeausschuss gefassten Richtlinie (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.06.2000, ergänzt und geändert durch Beschluss vom 20.06.2001, 04.02.2004, 14.04.2005, 02.11.2006 und 15.11.2010) Rechnung getragen.

Neben den laufenden Leistungen zur Deckung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfes können nach § 39 SGB VIII Zuschüsse und Beihilfen insbesondere

- zur Erstausrüstung von Möbel und Kleidung,
- bei wichtigen (persönlichen) Anlässen, (Weihnachten, Taufe, Kommunion, Einschulung usw.),
- bei Klassen- und Ferienfahrten,
- für den Schulbesuch (Schulbücher, PC/Laptop, Nachhilfe)
- für die Begründung eines eigenen Hausstandes,
- für notwendige Versicherungen (Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Alterssicherung der Pflegeperson),
- der Kindertagesbetreuung/OGS-Betreuung,
- für Brillen,
- oder Fahrtkosten gewährt werden.

Im Besonderen wurde die Erstattung/Übernahme der Kindertagesbetreuungs- oder OGS-Betreuungskosten per Gerichtsurteil bestätigt und somit in die Richtlinie eingebunden. Demnach zählen diese Betreuungskosten zu einem wiederkehrenden Bedarf, der nicht über die Pauschalbeträge des Pflegegeldes gedeckt werden soll. Der Besuch des Kindergartens oder der OGS und die damit verbundenen Kosten, weisen eine Besonderheit auf, welche sich einer pauschalisierten Bemessung entzieht. Diese Besonderheit rechtfertigt es, die von den Pflegeeltern zu zahlende Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte oder OGS als Besonderheit des Einzelfalls anzusehen, welche einen Anspruch auf eine Leistung begründet, die neben den Pauschalen im Sinne von § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB III gewährt werden soll. Diese Vorgehensweise ist auch im Interesse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, dem daran gelegen ist, Pflegeeltern für die Vollzeitpflege zu gewinnen und zu behalten.

Darüber hinaus ist die Anpassung der Beihilfen und Zuschüsse über viele Jahre nicht erfolgt. Die veränderte Richtlinie trägt somit den aktuellen Sachständen und den aktuellen Gegebenheiten Rechnung.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Richtlinie für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Anlage 2 – Anlage zu den Richtlinien für die Gewährung einmaliger wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses